

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 3

Artikel: Grundsätzliches zum Wettbewerbswesen: Referat
Autor: Jegher, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entsprechend der Talböschung steil abfallende Zwickel übrig bleiben, die auch eine zweckmässige Bebauung erheblich erschweren können. Einen solchen, anscheinend fast nicht zu bewältigenden Bauplatz finden wir im Doldertal, unterhalb des beliebten Villenviertels des Dolderquartiers; er ist in Abbildung 1 im kotierten Lageplan, in den Abbildungen 2 und 3 im Profil dargestellt. Aeußerst geschickt haben die Architekten mit dem Bau des entsprechend der gesuchten Lage geräumigen Wohnhauses die ihnen gestellte komplizierte Aufgabe gelöst. Zu den Bildern ist zu bemerken, dass der kleine Anbau im Erdgeschoss der Nordostseite nachträglich erst gewünscht, entworfen und ausgeführt worden ist. Besonders zu beachten ist die Lösung an der untern, spitzigen Ecke des Grundstücks, wo ein öffentlicher Transformatorraum und die Garage des Besitzers zu einem Baukörper vereinigt und als Terrasse ausgenutzt werden konnten. Der im Lageplan eingezeichnete gedeckte Verbindungsgang zwischen Garage und Haus, dicht neben der Einfriedigung an der Dolderstrasse, ist noch nicht ausgeführt, aber baupolizei-

lich genehmigt; er wird dereinst der naturgemäss unvorteilhaftesten Ansicht von unten (Abbildung 8) dadurch zu statthen kommen, dass er das Haus gerade auf die Länge der ungünstigen Strecke verdeckt. Völlig bewältigt erscheint die aussergewöhnliche Ungunst des Bauplatzes im Anblick des Hauses von Norden (Abbildung 9), aus der Kehre der Bergstrasse im Grunde des Doldertälchens;

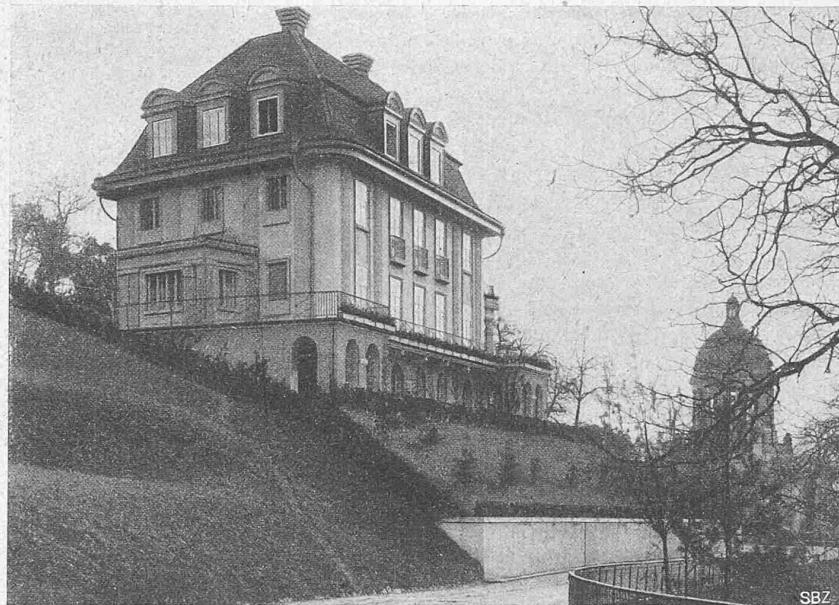


Abb. 9. Haus Dolderstrasse Nr. 71, von Norden. — Architekten Bischoff & Weideli, Zürich.

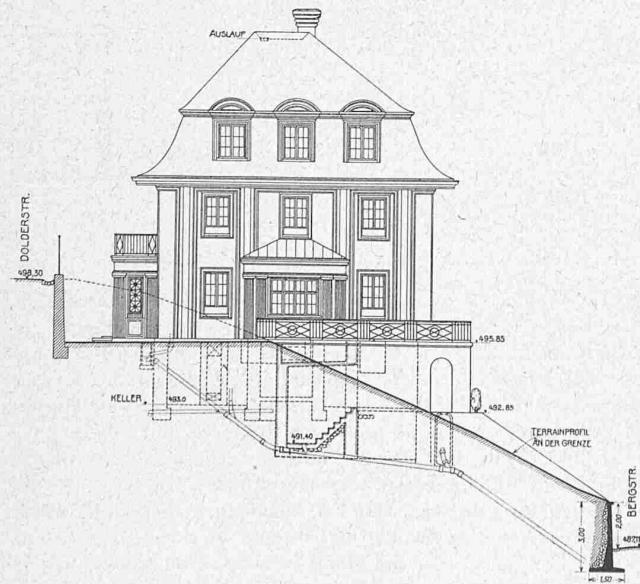


Abb. 2. Nordostansicht mit Gelände-Profil. — 1:300.

die im Grundriss spitzige Nordecke erscheint im Bilde ganz normal. Die an der Bergstrasse ausgeführte Stützmauer ist in Eisenbeton von Ing. J. Bolliger & Cie. entworfen worden. Wie im Innern die Schiefwinkelkeiten verwertet wurden, zeigen die Grundrisse.

Unmittelbar benachbart steht das *Haus Doldertal Nr. 7* (Abb. 10 bis 15 auf den folgenden Seiten); sein Bauplatz hat ähnlichen Grundriss, doch wesentlich günstigere Höhenverhältnisse, sodass die getroffene Lösung keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Grundsätzliches zum Wettbewerbswesen.

Referat von Ing. Carl Jegher, Redaktor der „Schweiz. Bauzeitung“.¹⁾

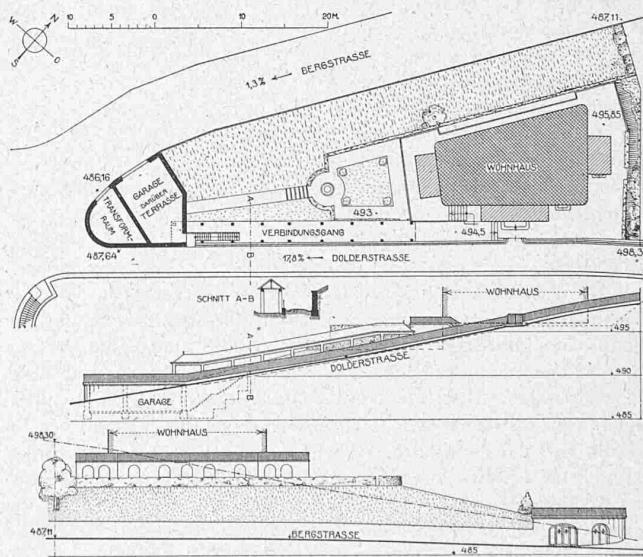
Zu den chronischen Leiden unseres Berufs gehört entschieden das Wettbewerbswesen. Schon im Eröffnungsheft des ersten Vorfäders²⁾ der „Schweiz. Bauzeitung“ aus dem Jahre 1835, wie auch später in den ersten Bänden unseres Blattes findet man bezügliche Stosseufzer. Unsere letzte umfassende Konkurrenz-Betrachtung entwickelten wir im Juli 1911; damals³⁾ schlossen wir die bis in die Einzelheiten belegten Erörterungen unsachlicher Entscheide mit folgenden, heute noch gültigen Worten:

„Achtung vor der Arbeit des Konkurrenden wird ein ge rechtes Urteil, dieses wieder Achtung vor dem Preisgericht erwecken, und nur dann, wenn beide Teile als Kollegen sich behandeln und achten können, dann wird unser Wettbewerbs wesen wieder werden, was es sein soll: ein Spiegelbild von dem Stande der Baukunst unserer Zeit.“

Damit ist jedoch die Antwort auf die Frage nach dem idealen Ziel

unserer Wettbewerbe nur ganz allgemein erteilt, im Sinne zwar, wie ich hoffe, der auch Ihrer Auffassung entspricht.

Aber wie die Baukunst im allgemeinen ja wohl als etwas Ideales betrachtet werden kann, im einzelnen aber etwas sehr Reales ist, so ist auch das Ziel des einzelnen Wettbewerbs sicher etwas Reales. Denn für blos ideale Bestrebungen würde kaum eine



sich nämlich nicht um die Angelegenheit zweier, sondern *dreier* Kontrahenten, bzw. Kontrahentengruppen: Ausschreiber, Bewerber und Jury, von denen jede ihre besondern, berechtigten Interessen hat und vertritt. Wir haben also ein sozusagen „dreiäckiges Vertrags-Verhältnis“ vor uns, bekanntlich eine sehr kitzlige Sache, wobei es oft schwierig ist, wie man sagt, die Kirche mitten im Dorf zu behalten. Jeder der Kontrahenten hat überdies für *sich* wieder zweierlei Interessen, ideale und reale; beim Einen überwiegen diese, beim Andern jene. Kein Wunder, wenn es da zu Differenzen kommen kann.

Zunächst der *Ausschreiber*. Er hat vollberechtigte reale Hauptinteressen am Wettbewerb den er eröffnet, wie die Erlangung brauchbarer Projekte, die Gewinnung eines zur Erteilung des Bauauftrages geeigneten Architekten, alles dies zu möglichst niederm Preis. In meist geringerem Mass hat der Ausschreiber auch ideale Interessen, so die Erlangung eines schönen Entwurfs.

Umgekehrt fühlt sich der *Bewerber* zum Ausschreiber hingezogen durch den realen Hauptwunsch eines Bauauftrages, natürlich zu möglichst hoher Entschädigung; ideale Interessen verbinden sich damit im Bekanntwerden seines Namens durch Ausführung hervorragender Arbeit. Ideale und reale Förderung erhofft der Bewerber auch von seinen Kollegen im Preisgericht, die ihn in seinen Beziehungen zum Ausschreiber fördern sollen. Rein ideal sind seine berechtigten Ansprüche zum mindesten auf eine sachgemässen belehrende Kritik seines Entwurfs, in den er, nach Vermögen, oft sein Bestes hineinlegt.

Hoch über Ausschreiber und Bewerber thront das *Preisgericht*, in materieller Hinsicht persönlich uninteressiert, wie billig, umso mehr ideell interessiert als ausschlaggebender Förderer der Baukunst-Entwicklung. Wirtschaftliche Interessen verbinden den Preisrichter durch kollegiale Beziehung mit dem Bewerber, verpflichten ihn anderseits gegenüber dem Ausschreiber. Da sich diese wirtschaftlichen Interessen der Jury-Fachleute mit denen *beider* andern Kontrahenten-Gruppen *begegnen* sollen, also identische sind, im Gegensatz zu den betr. Interessen zwischen Ausschreiber und Bewerber selbst, nehmen sie die verantwortungsvolle Rolle ausgleichender Gerechtigkeit ein, die eben jedem Richter zukommt. In idealer Hinsicht der Kunstauffassung begegnet sich das Interesse des Preisrichters nur mit wenigen der Bewerber, mit den meisten wohl nicht, wenn jene nicht vorsichtig seiner zum voraus bekannten Meinung aus taktilen, also sozusagen nur noch „halbidealen“ Motiven, entgegenkommen. Noch ungewisser sind die idealen Berührungs-punkte der Preisrichter mit dem meist sehr real veranlagten Ausschreiber.

So entwickelt sich in unserem Dreieck ein ganzes Netz von Beziehungen, von Kräften, die sich wechselseitig anziehen und begegnen, von Interessen, die sich kreuzen oder bekämpfen, fördern und schädigen können. Letzteres tritt z. B. für den Ausschreiber ein, wenn seine realen Interessen an der Veranstaltung durch überwiegende ideale Interessen der Preisrichter verletzt werden, wie im jüngsten Fall von Solothurn. Hierüber lesen wir in einer dortigen Zeitung¹⁾, in einer Besprechung des Kirchen-Wettbewerbs den Satz: „Das Schlimmste bei alledem ist nur, dass die Bauherren für die begangenen Fehler jeweils die Zeche bezahlen müssen!“ — Ein berechtigter, für uns nicht gerade empfehlender Vorwurf, der um so schwerer wiegt, als doch *alle* Beteiligten am Bestand eines gesunden Wettbewerbswesens lebhaft interessiert sind:

Der *Ausschreiber* erhält um den tarifmässigen Preis für drei Entwurf-Skizzen die Wahl aus einer grossen Zahl von Entwürfen, deren Wert oft weit über den blosser Skizzen hinausgeht;

Der *Bewerber* erhält die Gelegenheit zur Anbietung seiner Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit, mit der Aussicht auf direkten Erfolg, zum mindesten auf den Erfahrungsgewinn, der jeder ernsthaften Beschäftigung mit einer realen Aufgabe entspringt;

Der *Preisrichter* seinerseits erhält die beneidenswerte Gelegenheit zu fachmännisch-künstlerischem Einfluss auf die Bauentwicklung, aus welchem Einfluss ihm allerdings eine hohe sittliche Verantwortung erwächst.

Wir Alle müssen somit, trotz aller Schwierigkeiten der Durchführung, eine gesunde Weiterentwicklung eines im besten Sinne demokratischen Wettbewerbswesens grundsätzlich wünschen.

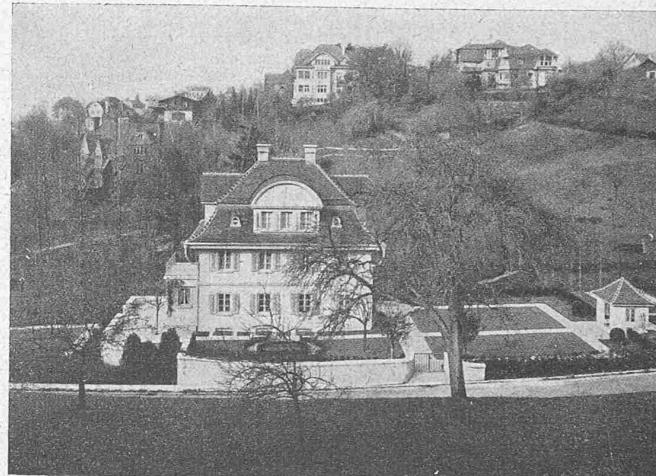


Abb. 11. Haus Doldertal Nr. 7, Ansicht von Südost.

Zur Regelung der dabei auftretenden komplizierten, entsprechend der Zahl der Bewerber vielseitigen Beziehungen sind Grundsätze aufgestellt und gegenseitig vereinbart worden, die *allgemeinen* „Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben“, und die *speziellen* Bedingungen des einzelnen Wettbewerbs, das „Programm“; dieses ist von grösster Bedeutung deshalb, weil es das besondere, das reale Ziel des einzelnen Wettbewerbs bezeichnet, die Aufgabe umschreibt.

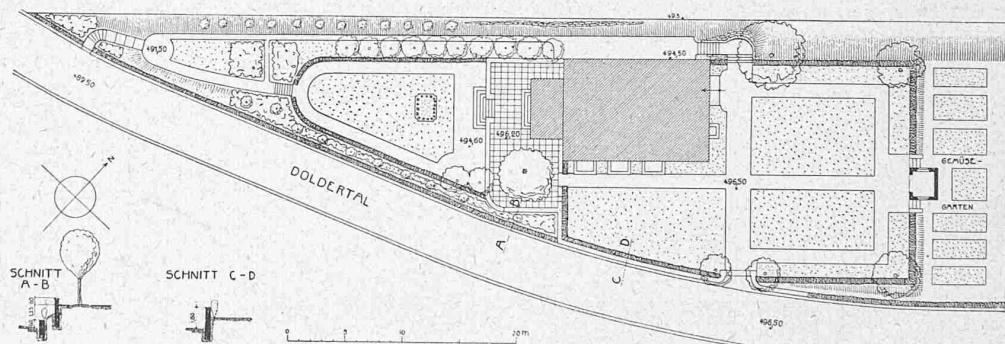


Abb. 10. Lageplan und Garten zum Hause Doldertal Nr. 7 in Zürich-Hottingen. — 1:600.

Sind *Grundsätze* und *Programm* gut und wohldurchdacht, und werden sie von allen Beteiligten und nach allen Seiten gewissenhaft beobachtet, so ist in unserem symbolischen Kräfteplan Alles im Gleichgewicht. Alles Regelbare, Reale ist geordnet, und die Wahrscheinlichkeit des guten Ergebnisses durch das freibleibende Spiel der künstlerischen, der geistigen Kräfte ist am grössten.

Fraglich wird dann das Ergebnis nur durch ein das Gleichgewicht störendes Ueberwiegen einzelner Interessen bei einer der drei Kontrahentengruppen, oder bei Anknüpfung besonderer Fäden zwischen zweien, zum Nachteil der dritten, in einer gegen Grundsätze und Programm oder die Moral verstossenden Weise, wie an Beispielen leicht nachzuweisen.

Die Zweckmässigkeit unserer Wettbewerbs-Grundsätze ist heute, durch den S. I. A. letztmals in den Oltener Beschlüssen vom 9. Mai 1914¹⁾, durch den B. S. A., und durch die grosse Mehrheit der ausschreibenden Behörden, namentlich der wichtigen, anerkannt. Das war nicht immer so, und wir dürfen an dieser Stelle dankbar unseres Kollegen O. Pflegard gedenken, der als Mitglied des C.-C. jahrelang, mit nie erlahmender Ueberzeugungstreue die Brauchbar-

¹⁾ „Solothurner Zeitung“ vom 19. Nov. 1917.

¹⁾ Vergl. Band LXIV, Seite 203 (31. Oktober 1914).

keit wie die Notwendigkeit der „Grundsätze“ nachgewiesen und gegenüber manchem Angriff von links und rechts verteidigt hat, bis ihre allgemeine Anerkennung errungen war. Es sei verwiesen auf seinen Bericht vom Mai 1912 (S. B. Z. Bd. LIX, S. 256). — Wir ziehen daher heute diese „Grundsätze“ nicht in den Kreis unserer Diskussion, um uns desto eingehender mit ihrer *notwendigen Ergänzung*, dem von Fall zu Fall neu aufzustellenden Wettbewerbs-Programm befassen zu können.

*

Auch wollen wir Verstöße gegen die *Grundsätze* beiseite lassen, wenn wir auch mit Bedauern feststellen müssen, dass sie da und dort immer wieder begangen werden. Hierher gehört z. B. das Anbieten von Gratis-Projekten in der eigennützigen Hoffnung, damit einen im Werden begriffenen Wettbewerb hintanhalten zu können; dann das Antichambrieren bei Behörde-Mitgliedern nach korrekt erfolgtem Juryspruch, insbesondere dann, wenn ein bestimmter Beschluss hinsichtlich Erteilung des Bauauftrags vorliegt. Derartige Verfehlungen Konkurrenten, wie anderseits auch Verstöße der Preisrichter, z. B. durch Prämiierung von nicht teilnahmeberechtigten Konkurrenten, richten sich, innerhalb unseres Berufsverbandes, selbst, nach Art. 5 unserer Statuten, wonach die Mitglieder sich verpflichtet haben, „die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen zu achten.“ Ueberdies

wenn gewisse Konkurrenten regelmässig mit zwei bis drei bis fünf Varianten aufrücken, unter verschiedenen Motto, in ganz veränderter Darstellungsweise oder gar in unverhohler Nachahmung der künstlerischen Handschrift erfolgreicher oder gerade in Mode stehender Kollegen. Solches Spekulieren auf Irreführung der Preisrichter bzw. Ausnutzung ihrer allfällig bekannten Schwächen wird jeder Kollege unterlassen, dem sein guter Ruf als Baukünstler mehr wert ist, als ein also erlisteter Preis.

Bedauerlich ist es allerdings, dass es auch immer wieder Preisrichter gibt, die auf solche Manöver hineinfallen, indem sie die Schmeicheleien ihrer eigenen Arbeiten nicht als solche erkennen.

Doch wollen wir von diesen Dingen ja heute nicht reden. Ich erwähne sie nur nebenher, sozusagen der Vollständigkeit halber, denn sie haben mit dem Wettbewerbs-Programm als solchem nichts zu tun.

*

Was wir heute diskutieren wollen, ist in erster Linie das *Ziel* unserer Wettbewerbe,

das von Fall zu Fall im betreffenden *Programm* zu bezeichnen ist, und zwar so genau, dass die Bewerber wissen, was die ausschreibende Behörde will, was das Preisgericht von ihnen erwartet. Hierin ist nun schon sehr viel gefehlt worden und die Verfolgung der Wettbewerbsanstände der letzten Jahre lässt deutlich einige typische *Schuld-Ursachen*, Fehlerquellen, erkennen, die fast not-

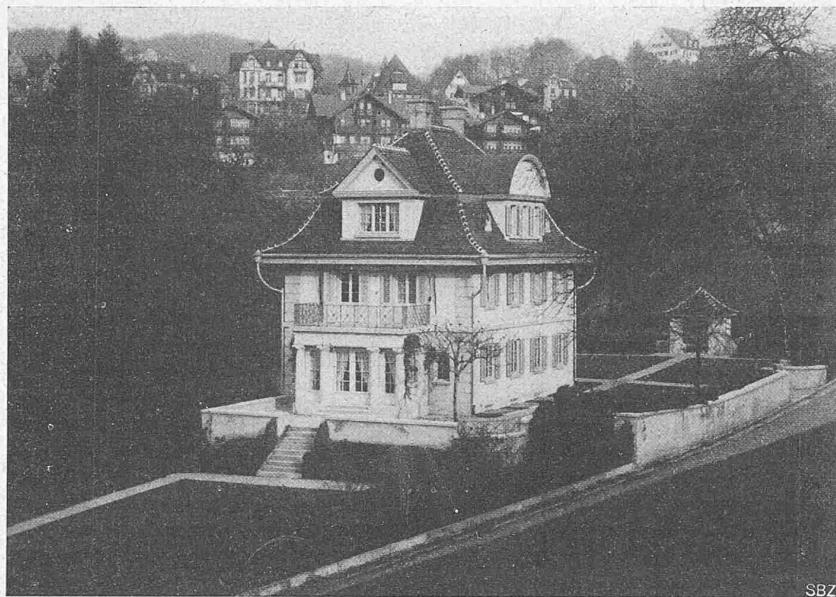


Abb. 12. Haus Doldertal Nr. 7, von Süden. — Architekten Bischoff & Weideli, Zürich.

SBZ

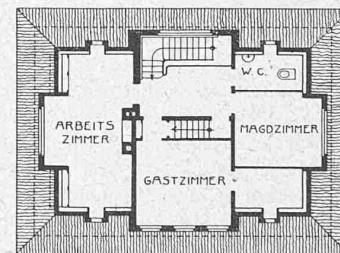
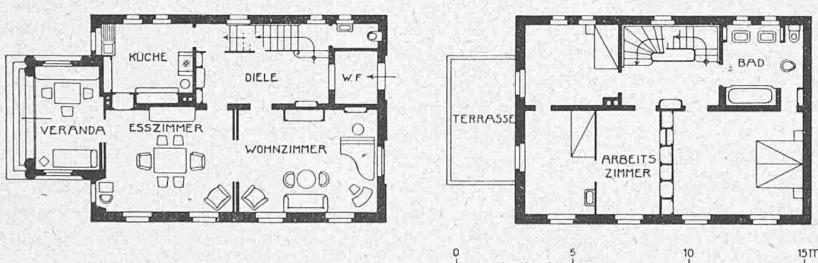


Abb. 13 bis 15. Grundrisse zum Wohnhaus Doldertal Nr. 7 in Zürich-Hottingen. — Maßstab 1:300.

ist für alle derartigen Verletzungen klaren Rechts das Central-Comité die statutengemäss richterliche Oberbehörde, der, wie bekannt, eine besondere Wettbewerbs-Kommission beratend zur Seite steht.

Wenn wir *solidarisch*, als Preisrichter und Bewerber, der übernommenen *Ehrenpflicht* stets *eingedenk bleiben*, die *Grundsätze zu beobachten*, so können wir alle äussern Anfechtungen des Konkurrenzwesens abwehren. Das zeigt der Fall von Bülach, wo die Behörde auf Grund eines sehr mangelhaften, ohne Begrüssung der in Aussicht genommenen Preisrichter aufgestellten Programms einen engern Wettbewerb veranstaltet hat. Alle unsere Vereinsmitglieder, die dazu eingeladen wurden, zwei als Preisrichter und zwei als Bewerber, lehnten unter Hinweis auf ihre Vereinsverpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze jede Beteiligung ab. Die Folge ist, dass die eingelaufenen Projekte seit Monaten verschlossen in Bülach liegen und die Behörde ratlos ist, weil sie kein Preisgericht findet.

In diesem Zusammenhang sei auch einiger, weniger der Gesetzesverletzung als mangelndem Taktgefühl entspringender Dinge gedacht, wie z. B. der Varianten-Taktik zur Erhöhung der Gewinnchancen. Es gibt ja Fälle, in denen Programm-Unklarheiten zu einer Varianten-Eingabe fast zwingen; aber abgesehen davon ist es doch unwürdig und ein Zeichen fehlender Ueberzeugungstreue,

wendigerweise zu unbefriedigenden Wettbewerbs-Ergebnissen führen und damit auch zu den unerfreulichen Verstimmungen, die wir Alle bedauern und gern vermeiden möchten.

Um diese Fehlerquellen vermeiden zu können, müssen wir sie erst klar erkennen und deshalb an einigen typischen Beispielen kurz erläutern. Es sei ausdrücklich betont, dass damit kein Tadel der daran beteiligt gewesenen Fachgenossen beabsichtigt ist, und ich will gerne bekennen, dass ich selbst als Preisrichter einmal ein das Programm überschreitendes Idealprojekt habe prämiieren helfen, wenn auch mit ausdrücklichem Bedenken.

*

Da ist vor Allem die *Unklarheit und Unvollständigkeit des Programms* zu erwähnen, bei dessen Aufstellung nicht die Fachleute des Preisgerichts, sondern die ausschreibende Behörde ihren ausschlaggebenden Einfluss geltend machte. Hierher gehört die so gründlich verfahrene Konkurrenz für den „Pont Butin“ in Genf, an sich eine der schönsten Aufgaben seit langer Zeit. Leider enthielt das Programm für diese Doppelbrücke so schwer erfüllbare Bedingungen, dass das Ergebnis ein sehr platonisches wurde. Man staunt, wenn man hört, dass (zu Ende 1914!) keinerlei Anwendung von Eisenbeton zugelassen war, trotz der dahin ziellenden Bemühungen

des sozusagen einzigen Brückenbau-Fachmanns im achtköpfigen Preisgericht. Und man schüttelt den Kopf, wenn man einzelne der prämierten Fahrbahn-Querschnitte betrachtet.¹⁾ Es scheint, dass hier unsere Kollegen im Preisgericht eine wenig beneidenswerte Rolle spielen mussten, dass vorgefasste Meinungen von Behörde-Mitgliedern an ihrerstatt ausschlaggebend waren. Dass die Nachspiele dieser mangelhaft unternommenen Konkurrenz dementsprechend unerfreulich ausgefallen sind, sei nur nebenbei erwähnt.

Es kommt aber auch vor, dass eine Behörde wohl weiß, was sie will, und dies im Programm auch kundgibt, dass aber das Ergebnis durch vorgefasste Meinung einflussreicher Preisrichter vom richtigen Weg abgeleitet wird. Als typisches Beispiel hierfür diene der II. Wettbewerb für eine „Lorraine-Brücke“ in Bern (1911). Im Besitz von Entwürfen in Stein und in Eisen wollte die Behörde noch die mittlerweile entwickelte Eisenbeton-Bauweise studiert sehen. Leider erhielt sie statt dessen fünf oder sechs Varianten des schon vorhandenen Steinbogen-Projektes, das 14 Jahre früher dem offensichtlich ausschlaggebenden Preisrichter, damals wohlverdienten Massen, prämiert worden war. Alle Bewerber, die auf seinen Einfluss auf die Prämierung spekuliert hatten, gewannen die Preise, die andern fielen mit selbständigen, einwandfreien, programm-gemässen Lösungen durch (S. B. Z. Juni/Juli 1911). Dazu kam eine bedauerliche Nachlässigkeit in der Redaktion des Gutachtens, das ganz grobe Fehler enthält. Auch dieser Wettbewerb war bis heute praktisch ohne Folge.

Diese beiden Typen von Misserfolg-Ursachen seien noch an einigen Architektur-Beispielen ganz kurz erläutert.

Programm-Unklarheit war wohl die Schuld am Misserfolg der Nationalbank-Konkurrenz in Zürich. Zwar war das Programm nicht zu wenig ausführlich; im Gegenteil, es machte eher den Eindruck eines Inhaltverzeichnisses zu dem nicht bekannten Vorprojekt. Das Ergebnis war dementsprechend, und es ist die Auffassung weit verbreitet, dass das Urteil die Lösung mit Willen in der Schwere liess, indem mit ganz geringem Preisabstand einerseits ein einwandfreier Grundriss, anderseits eine prachtvolle Fassadenarchitektur bei unbrauchbarem Grundriss prämiert wurden.²⁾ Die gewiss allseitig als unerfreulich empfundene Lösung des gordischen Knotens im II. Wettbewerb, namentlich aber die *Inkongruenz* im ersten Urteil, hat Architekt R. Streiff in eindrucksvollem Gegensatz zu den Jury-Erklärungen von Solothurn von der „gegenseitigen Durchdringung der innern und äussern Architektur“ beleuchtet.³⁾ Wir müssen uns seiner Auffassung anschliessen. Zu diskutieren gibt es hier wohl wenig.

Besprechenswerter scheint mir die *Frage des Vorprojekts*. *Grundsätzlich* ist ein Programm wohl kaum besser abzuklären als durch ein Vorprojekt. Dieses darf aber dann nicht, gleich dem verschleierten Bild zu Saüs, durch das Programm bloss so hindurchschimmern, sondern es muss bekannt gegeben werden, wie dies mit bestem Erfolg beim Wettbewerb um ein historisches Museum in St. Gallen geschehen ist (S. B. Z. im Mai 1913). So ist das Vorprojekt in manchen Fällen gewiss sehr zu begrüssen.

Hoffentlich fördert die Diskussion noch andere Vorschläge für die ausserordentlich wichtige, vorherige Programm-Abklärung zu Tage.

Jury-Verstösse gegen klare Programm-Bestimmungen werden ebenso unangenehm empfunden. Hier drängt sich als einfachstes Beispiel der Fall der jüngsten Solothurner Kirchen-Konkurrenz auf, dessen Erörterung durch die Kontroverse Streiff mit Bernoulli und Klauser ich als bekannt voraussetzen darf. Wir glauben diesen Preisrichtern ohne weiteres, dass sie in besten Treuen handelten; sie erklären, dass sie sogar etwas besonders Verdienstliches zu tun glaubten. Sie hätten also, nach unserer Auffassung, sozusagen bloss „fahrlässig“ das im Programm umschriebene reale Ziel des Wettbewerbs aus den Augen verloren. Alles dies hindert natürlich nicht, jene Uebertragung der idealen Auffassung vom *allgemeinen Ziel* der Wettbewerbe auf den *Einzelfall* als unzulässig abzulehnen.

Ebenso schwere Programm-Verstösse bot der Wettbewerb für die Erweiterung der E. T. H. in Zürich in der Zulassung und Prämierung des Entwurfs „Auditorium maximum“, dessen Qualitäten anzufechten selbstverständlich niemandem einfällt. Es ist aber ver-spätet und unvollständig abgeliefert worden, überschritt zudem die

im Programm als bindend bezeichneten Baulinien erheblich. Sein grosser Vorzug der Hofbildung an der Rämistrasse wurde gerade durch diese Ueberschreitung erst ermöglicht, und doch hat die Jury es prämiert. Aus den gewundenen Sätzen des Urteils lässt sich deutlich erkennen, dass jener Verstoss des Preisgerichts nicht unbewusst erfolgte.

Aehnliches passierte beim Stadthaus-Wettbewerb Luzern 1914, im Gegensatz zum *genau* entsprechenden Fall in der Stadthaus-Konkurrenz Solothurn, der sich fast gleichzeitig abspielte, wo aber das Preisgericht den korrekten Weg einschlug, indem es erklärte: ... „Die Ueberschreitung der östlichen Baulinie bedingt die formelle Ausschaltung von der Prämierung. Diese Ueberschreitung ist nicht beträchtlich und zudem dient sie durch die Ausbildung als Arkaden für den Fussgängerverkehr. Die gewonnenen Platzgestaltung gegen Süden rechtfertigt auch diese kleine Ueberschreitung der Baulinie gegen Osten. *Infolgedessen wurde das Projekt beurteilt, jedoch von der Prämierung ausgeschlossen.*“ — Wie wir berichtet hatten, ist dann der Entwurf wegen seiner guten Anregungen auf Antrag des Preisgerichts angekauft worden. Es ist also jenes Preisgericht auf dem festen Boden unserer Wettbewerbsgrundsätze gestanden, der andernorts ohne Not verlassen wurde. Einen ebenfalls nahe-liegenden Vergleich bietet der Wettbewerb für eine Kantonalfiliale in Biel (1913), wo die Architekten Joss & Klauser mit einer erstprämierten Sicherheits-Variante den wohlverdienten Sieg davontrugen und wo sie dann ihr damals eingereichtes programmwidriges, aber noch besseres Hauptprojekt zur Ausführung brachten (vergl. Bauzeitung Band LXII, Seite 132). Doch lag der Fall dort wesentlich anders als in Luzern, weil jene Variante ein vollständig durchgearbeiteter und brauchbarer Entwurf war, nicht eine blosse Verlegenheits-Skizze (S. B. Z. Bd. LXIII, S. 312).

Diese beiden Fälle absolut korrekten Verfahrens beweisen, dass es unter genauem Einhalten der anerkannten Grundsätze möglich ist, Entscheide zu fällen, ohne aus kleinlichem Formalismus gute Ideen opfern zu müssen. Wo der Wille vorhanden, da findet sich auch der Weg.

*

Ein typisches Merkmal für ein mangelhaft studiertes Programm sind die *Erkenntnisse, die dem Preisgericht erst angesichts der Projekte kommen* und die sich dann, wie es meistens heißt, „nach erneuter Besichtigung des Bauplatzes“, oder nach dem Mittagessen, ad hoc zu lapidaren „Grundsätzen“ verdichten, nach denen dann die weitere Beurteilung der Entwürfe und die Prämierung sich vollziehen. Dieses Vorgehen scheint mir *durchaus unzulässig*. Für die Beurteilung darf nur massgebend sein, was man den Bewerbern im Programm mit auf den Weg gegeben hat; grundsätzliche Meinungen der Preisrichter gehören *dort* hinein, nicht erst in das preisgerichtliche Urteil.

Eine derartige Geltendmachung von „Grundsätzen“ über die im Programm völlig freigestellte Führung der Strassenbahn ist, zum Schaden der Sache und einzelner Bewerber, im Bebauungsplan-Wettbewerb Eierbrecht (Zürich) vorgekommen. Dort war man durch das Programm in dieser Hinsicht direkt irregeführt und es wollte sogar ein laut Urteil sonst einwandfreies Projekt zurückgestellt werden, nur weil sein Strassenbahn-Anschluss den *nachträglich* erst offenbarten „Grundsätzen“ der Jury nicht entsprach (S. B. Z. vom 2. u. 9. August 1913).

Im Gegensatz hierzu muss als korrekt bezeichnet werden das Vorgehen der Jury im Wettbewerb für eine Kirche an der Metzer- und Mülhauserstrasse in Basel (S. B. Z. vom 5. II. 1916). Dort urteilte man nach Programm, fasste dann aber die allgemeinen Erkenntnisse der Jury zu einem *Nachtrags-Gutachten* zusammen, zuhanden der Behörde, bzw. des Architekten, dem die Ausführung zufiel. In der Tat ist auch das Ausführungs-Projekt vom erstprämierten wesentlich verschieden.

Aehnlich erging es 1917 mit dem St. Martinsturm in Chur. Im Programm zur Verschönerung der Turmspitze war auf deren frühere, zwiebelähnliche Form hingewiesen. Das erstprämierte Projekt entsprach absolut dieser historischen Wiederherstellungs-Absicht. In der Folge stiegen den Architekten doch Bedenken auf; sie kamen dazu, statt des gedrückten einen hohen, schlanken Spitzhelm vorzuschlagen. Das bezügliche Modell wurde der Jury vorgelegt, diese überzeugte sich von der künstlerisch wertvollen Lösung, stimmte ihr zu, in unverhohler Abänderung ihrer früheren Ansicht, und der Bau wurde ausgeführt. — Man sieht, die Verwer-

¹⁾ S. B. Z. Bd. LXV, S. 211 bis 217 (8. Mai 1915).

²⁾ S. B. Z. Bd. LXX, S. 25 u. ff. (Juli 1917).

³⁾ Bd. LXX, S. 236 (17. Nov. 1917) und auf S. 9 von Nr. 1 dieses Bandes.

tung nachträglicher besserer Erkenntnis ist auch durch korrektes Vorgehen in allen Fällen leicht möglich. *Man muss nur auf die Ambition verzichten können, sich niemals geirrt zu haben!*

In dem eingangs gestreiften Fall, da ich mitgeholfen hatte, für einen Bebauungsplan für Frauenfeld ein unausführbares Ideal-Projekt zu prämiieren, stellte ich sogleich den Antrag, wir Fachleute des Preisgerichts wollen uns den in engste Wahl gekommenen Bewerbern zu mündlicher Rechtfertigung unseres Urteils an einem bestimmten Tag zur Verfügung stellen. Mein Antrag beliebte zwar nicht; ich möchte aber doch bitten, diesen Vorschlag auch in Diskussion zu ziehen. Er scheint mir ein wirksames Vorbeugungsmittel zu sein, um sich als Preisrichter vor übereilen, namentlich vor *Stimmungs-Entscheiden* zu behüten.

Endlich verdient auch das z. B. im Falle der Brandversicherungsanstalt Bern angewendete *Verfahren der Punktzahl-Ermittlung*¹⁾ eine nähere Prüfung. Es kommt dabei nur darauf an, dass man die einzelnen Wertziffern noch mit den richtigen Gewichten versieht, dass man z. B. der „Architektur“-Note (im engern Sinn) etwa dreifaches Gewicht gibt. Zugegeben, dass dem Verfahren ein gewisser schulmeisterlicher Beigeschmack anhaftet. Aber wie will man komplizierte Aufgaben, z. B. den Wettbewerb Gross-Zürich in seiner Vielseitigkeit, anders als mit Punktzahl-Ermittlung richtig abwägen und beurteilen? — Auch braucht man sich ja im *Endurteil* nicht sklavisch an die Punktsummen zu halten. Zur Vermeidung grober Irrtümer und Versehen scheinen sie mir aber entschieden geeignet. Das Verfahren stellt ungefähr das Gegenstück dar zum Vorgehen der Solothurner Kirchen-Jury.

*

Die Beispiele und Gegenbeispiele lassen erkennen, dass nicht die „Grundsätze“ schuld sind, wenn es irgendwo hapert, sondern entweder das *mangelhafte Programm* oder die *unsichere Handhabung*, oder gar *Beides*. So komme ich zum *Ergebnis* in den in der Einladung aufgeführten drei Hauptpunkten:

1. Dass das *allgemeine Ziel* unserer Wettbewerbe das *ideale* sein muss, ist wohl ebenso selbstverständlich, wie dass das *spezielle*, durch das betreffende Programm zu setzende Ziel, ein *reales* ist.

2. Auf welchem Weg wir am sichersten zu sorgfältig vorbereiteten, nicht mehr als nötig bindenden, aber *unzweideutigen Programmen* gelangen können, sollte hauptsächlich Gegenstand der heutigen Diskussion sein.

3. Selbstverständlich scheint mir aber dann eine *absolute Bindung* der Preisrichter, Bewerber und Ausschreiber an ein also aufgestelltes Programm, dessen *Vertragscharakter* allen Teilhabern in jedem Zeitpunkt des Verfahrens gegenwärtig bleiben muss.

*

Werte Kollegen! Alle unsere Wettbewerbs-Anstände haben ihre natürlichen Quellen in menschlichen Schwächen. Sie sind weiter die Folge unserer Berufsverhältnisse, wie sie uns Scheffler vor kurzem hier gekennzeichnet hat, als „auseinander gefallen“. Im Einen lebt vorherrschend der Künstler, im Andern mehr der rechnende, technische Organisator. Beide aber sind notwendig. Dies bedenkend, wollen wir keinem der Meinungs-Gegner die ehrliche Ueberzeugung, den guten Willen anzweifeln. Dann werden wir unsere Diskussion in würdigem Ton zu führen wissen, den Blick nur auf die Sache gerichtet, der sie dient, auf das Ziel. Und auch dieses hat uns Scheffler so schön gezeigt: die Ausübung des Berufs als ein Ganzes, in dem sich Abstraktes und Konkretes notwendig mischen. Möge die Diskussion uns diesem Ziele auch auf dem Sondergebiet der Wettbewerbe näher bringen, auf dass wir, unter Zurückdrängung persönlicher Liebhabereien, unsere *Mission als Preisrichter stets auffassen und betätigen mögen als ein Ganzes!*

Graphisches Verfahren zur Ermittlung der elastischen Linie.

Von Dr. Ing. E. Dolder, Winterthur.

Das hier zu erläuternde Verfahren zur Ermittlung der elastischen Linie weicht von der bekannten Mohr'schen Seilpolygon-Methode ab und verdient meines Erachtens seiner Einfachheit wegen in der Praxis eine noch grössere Verbreitung, als ihm bisher zu teil geworden ist.

¹⁾ Vgl. S. B. Z. Band LXIX, Seite 298 (vom 30. Juni 1917).

In der vorliegenden Abbildung (S. 35) einer irgendwie belasteten Welle sind zwei rechtwinklige Koordinatensysteme mit dem gemeinschaftlichen Anfangspunkte O eingezeichnet; das eine von ihnen hat als Abszissenaxe x die horizontale Axe der unbelasteten Welle und das andere als x' -Axe die Tangente an die elastische Linie im Anfangspunkte. Für die weit überwiegende Mehrzahl der praktischen Fälle sind nun wie bekannt die Neigungswinkel der elastischen Linie gegenüber der ursprünglich geraden Trägeraxe sehr kleine Grössen erster Ordnung, was auch hier für unser Beispiel bezüglich der Winkel β' bzw. β zutrifft.

Die Richtungsänderung der elastischen Linie innerhalb zweier im Abstande dl voneinander gelegenen Punkte hat mit der Lage des Koordinatensystems nichts zu tun, sie sei mit $d\beta' = d\beta$ bezeichnet. Die auf die Längeneinheit bezogene Richtungsänderung, d. h. $\frac{d\beta'}{dl} = \frac{d\beta}{dl}$ bedeutet die Krümmung der elastischen Linie. Durch Einführung des Krümmungsradius folgt: $\varrho \cdot d\beta' = \varrho \cdot d\beta = dl$, sodass die Krümmung auch ist: $\frac{d\beta'}{dl} = \frac{d\beta}{dl} = \frac{1}{\varrho}$.

Die in der Abbildung ersichtliche Grösse $e \cdot d\beta'$ bedeutet die Verlängerung, die ein an der Wellenoberfläche gelegenes Faserelement von der ursprünglichen Länge dl bei der Verbiegung der Welle erfährt. Es ist daher $\frac{e \cdot d\beta'}{dl}$ seine spezifische Dehnung, sie kann nach dem Elastizitäts-Gesetz gleich $\alpha \cdot \sigma_b = \frac{1}{E} \cdot \sigma_b$ gesetzt werden, wobei α bzw. E den Dehnungskoeffizienten bzw. Elastizitätsmodul und σ_b die Biegungsspannung bedeuten. Damit schreibt sich die Krümmung der elastischen Linie:

$$\frac{d\beta'}{dl} = \frac{d\beta}{dl} = \alpha \cdot \frac{\sigma_b}{E} = \frac{1}{E} \cdot \frac{\sigma_b}{e} = \frac{1}{\varrho}$$

Nach der Biegungsgleichung: $M_b = \frac{J}{e} \cdot \sigma_b$ ist $\frac{\sigma_b}{e} = \frac{M_b}{J}$ sodass folgt:

$$\frac{d\beta'}{dl} = \frac{d\beta}{dl} = \frac{\alpha \cdot M_b}{J} = \frac{M_b}{EJ} = \frac{1}{\varrho}$$

Diese Gleichung spricht die leicht verständliche Beziehung aus, dass an irgend einer Trägerstelle die Stärke der Verbiegung $\frac{1}{\varrho}$ proportional ist mit dem daselbst herrschenden Biegungsmomenten und dem Dehnungskoeffizienten α und sich umgekehrt proportional verhält mit dem für die Widerstandsfähigkeit bzw. Unnachgiebigkeit eines Trägers massgebenden Trägheitsmomenten.

Für die Folge erweist sich die Orientierung der elastischen Linie auf das Koordinatensystem mit den Axen x' und y' als vorteilhaft. Nach unserer Voraussetzung der sehr kleinen Winkelgrössen darf nun $x = x'$, ferner das Bogenelement dl = den Abszissenelementen $dx = dx'$ und schliesslich $\beta' = \operatorname{tg} \beta'$ gesetzt werden. Damit schreibt sich die obige Gleichung:

$$\frac{d \operatorname{tg} \beta'}{dx'} = \frac{M_b}{EJ}, \text{ woraus folgt:}$$

$$\operatorname{tg} \beta' = \int \frac{M_b}{EJ} \cdot dx' + C_1$$

Im Anfangspunkte O ist der Wert von $\operatorname{tg} \beta' = 0$ und da hier auch $M_b = 0$ ist, wird die Integrationskonstante $C_1 = 0$.

In der Abbildung sind die verschiedenen Werte der Biegungsmomente M_b und der Krümmungen $\frac{M_b}{EJ}$ als Ordinaten unterhalb der horizontalen Abszissenaxe in bestimmten Masstabes abgetragen. Da nun $x' = x$, also auch $x'_{\max} = x_{\max} = l$ ist, so erhält man in irgend einem Punkte der elastischen Linie den Wert von $\operatorname{tg} \beta'$ durch jene Fläche ausgedrückt, die sich zwischen der horizontalen Axe und dem Begrenzungslinienzuge der Krümmungswerte $\frac{M_b}{EJ}$ bis zu dem betreffenden Wellenquerschnitte hin erstreckt; wir bezeichnen die gesamte Fläche mit den Ordinaten $\frac{M_b}{EJ} = \frac{1}{\varrho}$ als Krümmungsfläche.